



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Ortslage“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemeinde Putgarten

Satzungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	2
1.1.) Geltungsbereich	2
1.2.) Anlass / Ziel der Planung	2
1.3.) Zustand des Plangebietes	4
1.3.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	4
1.3.2.) Schutzgebiete und Objekte	4
2.) Städtebauliche Planung	4
2.1.) Nutzungskonzept	4
2.2.) Flächenbilanz	5
2.3.) Erschließung	5
3.) Auswirkungen	5
3.1.) Abwägungsrelevante Belange	5
3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt	5

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich der 3. Änderung umfasst eine kleine Teilfläche des Flurstücks 142 der Flur 3, Gemarkung Putgarten. Die Fläche der Änderung beläuft sich insgesamt auf gut 270 qm und stellt damit eine verschwindend geringfügige Teilfläche des insgesamt 11,7 ha großen Geltungsbereichs dar.

Die Planzeichnung beruht auf der Planzeichnung des Ursprungsplans; die Angaben zum Katasterbestand wurden durch Nachtrag inzwischen erfolgter Katasterfortführungen aktualisiert.



Abbildung 1: Luftbild mit Katastergrenzen und Kennzeichnung der bestehenden Anlage (Quelle Umweltkartenportal M-V)

1.2.) Anlass / Ziel der Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans, in Kraft getreten mit Ablauf des 18.10.2007, soll der Standort der bestehenden Flüssiggas-Versorgungsanlage durch Ausweisung als Versorgungsfläche gesichert werden. Errichter und Betreiber der Anlage ist die Propan Rheingas GmbH und CO. KG, die gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Versorgung Dritter mit Flüssiggas berechtigt ist. Es handelt sich damit um eine Anlage der öffentlichen Energieversorgung.

Zurzeit wird an o.g. Standort bereits eine Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62 m³ erdrei-

cheingebetteten Flüssiggasbehälter betrieben. Um weiterhin die kontinuierliche Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Lagerkapazität zu erweitern.

Angesichts des schon räumlich überaus geringen Änderungsumfangs werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Planung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Die geringfügige Versorgungsfläche stellt die Parkplatznutzung der Fläche insgesamt nicht in Frage.

Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zwar ist für Flüssiggasanlagen dieser Größenordnung nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum eine standortbezogene Vorprüfung bzw. ab 30 t nach Nr. 9.1.1.2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, allerdings wurde die UVP-Pflicht bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die bestehende Anlage verneint (Genehmigungsbescheid vom 06.10.1996; Nr. 60.011.00/97/0901.2).

Allgemein gilt, dass der Angebotsbebauungsplan nur eine Versorgungsfläche festsetzt, aber keine Zulässigkeit einer spezifischen Versorgungsanlage (mit einer planungsrechtlich festgesetzten Kapazität) begründet. Eine UVP-(Vor)Prüfpflicht aufgrund der Kriterien für städtebauliche Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage UVPG besteht nicht. Die Versorgungsanlage könnte nach § 14 (2) BauNVO vielmehr angesichts der geringen Größe auch ohne gesonderte Flächenausweisung in den ausgewiesenen Baugebieten zugelassen werden. Da es zudem bereits eine genehmigte Versorgungsanlage am Standort gibt, für die nach einer standortbezogenen Vorprüfung die UVP-Pflicht verneint wurde, ist deren Sicherung durch eine entsprechende Flächenausweisung ohne Zweifel im vereinfachten Verfahren zulässig. Mit der Änderung wird für den Änderungsbereich mit der bestehenden Versorgungsanlage das derzeit offensichtlich unzutreffende Baurecht (Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche) beseitigt. Dies allein ist zur Planrechtfertigung bereits ausreichend, so dass es auf die Erweiterungsabsicht nicht mehr entscheidend ankommt.

Nur anlagenspezifisch zu entscheidende Kriterien (hier z.B. die vorgehaltene Stoffmenge), die sich planungsrechtlichen Festlegungen grundsätzlich entziehen, können für ein Bebauungsplanverfahren nicht maßgeblich sein, da sie auch in einem möglichen Umweltbericht keine Rolle spielen könnten. Die mit rund 270 qm ohnehin geringe Größe der Versorgungsfläche würde auch ohne Erweiterung nicht weiter verringert werden.

Für eine mögliche Erweiterung wird die UVP-Prüfpflicht im Rahmen einer Vorprüfung im Zulassungsverfahren (hier: BImSch-Genehmigung) erneut zu prüfen sein.

Von der geringfügigen Änderung werden die Belange des Naturschutzes nicht berührt; die umweltrelevanten Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig (vgl. Abschnitt 3.2). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Bst. b genannten Schutzgüter ist nicht gegeben. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

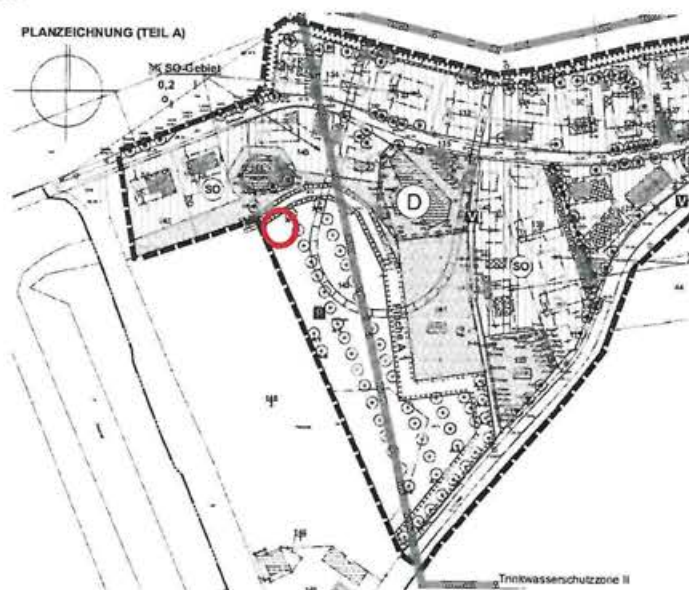


Abbildung 2: Ausschnitt auf Ursprungsplan (Stand 1. Änderung)

1.3.) Zustand des Plangebiets

1.3.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet ist in der Ursprungsfassung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Auch die umliegende Fläche ist als solche ausgewiesen (vgl. Abbildung 1).

Im Plangebiet besteht die örtliche Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62m³ erdreicheingebetteten Flüssiggasbehälter. Errichter und Betreiber der Anlage ist die Propan Rheingas GmbH und CO. KG, die über die Anlage die öffentliche Energieversorgung im Ort Putbus absichert.

Die Anlage liegt als kleine eingezäunte Fläche im nördlichen Bereich des gemeindlichen Großparkplatzes, der v.a. als Parkplatz für Tagesgäste der Gemeinde (einschließlich der Besucher von Kap Arkona) genutzt wird. Angesichts der geringen Größe der eingezäunten Fläche entfaltet die Nutzung als Versorgungsfläche keine prägende Wirkung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich gemäß der hauptsächlichen Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“ dargestellt.

1.3.2.) Schutzgebiete und Objekte

Die Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan bzw. zur 1. Änderung (vgl. Abschnitt 1.4.2) bleiben weiterhin gültig.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Auf der Verkehrsfläche „öffentliche Parkfläche“ wird eine gut 270 qm große Versorgungsfläche für die unterirdischen Flüssiggaslagerbehälter des örtlichen Energieversorgungsunternehmens ausgewiesen.

Zurzeit wird an o.g. Standort eine Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62 m³ erdreicheingebetteten Flüssiggasbehälter betrieben (Erdtank 13,4 m Länge, 2,5 m Durchmesser), die die Versorgung der Ortslage sicherstellt.

Um weiterhin die kontinuierliche Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Lagerkapazität zu erweitern. Geplant ist durch das Versorgungsunternehmen aktuell die Errichtung eines weiteren 62 m³ großen erdreingebetteten Flüssiggasbehälters. Entsprechend dem Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde wird die geplante Anlage mit einer gesamt Lagerkapazität von 57 t Flüssiggas im Ausbauseitigen Zustand als wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG beantragt, wobei die Flüssiggas-Versorgungsanlage insgesamt der Nr. 9.1.1.1G des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die bestehende wie auch die geplante Anlage arbeitet als geschlossenes System emissionsfrei, das Flüssiggas wird dem Behälter ausschließlich gasförmig entnommen und über Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt. Da die Betankung der Anlage nur 3-mal im Jahr erfolgen muss, ist das verursachte Verkehrsaufkommen für die Belieferung zu vernachlässigen.

Der Bereich der Flüssiggasbereitstellungsanlage ist eingezäunt und gekennzeichnet. Von Flüssiggasanlagen ist ein Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Objekten von 30 m einzuhalten. Dies wird durch den Bebauungsplan gesichert, da das nächstgelegene Baufeld (überbaubare Grundstücksfläche) einen Abstand von ≥ 35 m einhält.

2.2.) Flächenbilanz

Die Planung wirkt sich auf die Flächenbilanz nur in so weit aus, als dass die bisherige Verkehrsfläche um die 270 qm große Versorgungsfläche verkleinert wird.

2.3.) Erschließung

Das Plangebiet ist Bestandteil des gemeindlichen Parkplatzes, der gemäß der getroffenen Regelungen durch das Energieversorgungsunternehmen auf den vorhandenen ausgebauten Wegen (Parkgassen auf Flst. 146/3) befahren werden kann.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Da die ursprünglichen Planungsziele beibehalten werden, sind die in der Begründung zum Ursprungsplan aufgeführten öffentlichen Belange (vgl. Abschnitt 3.1) von der Änderung nicht betroffen. Die bestehende Anlage wurde bereits im Zulassungsverfahren auf Sicherheit und Umweltverträglichkeit geprüft. Mit dem Ausbau der Flüssiggastankanlage wird die Energieversorgung im Ort nachhaltig gesichert.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden die Auswirkungen der Planung insgesamt untersucht und dargestellt. Im Verfahren der 3. vereinfachten Änderung werden die Grundzüge der Planung angesichts der Geringfügigkeit der Änderung nicht berührt, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann. Grundsätzlich gilt für Änderungsverfahren der Leitsatz des Urteils vom 20.03.2013 des VGH Baden-Württemberg – Az. 5S 1126/11: „Bei einer Bebauungsplanänderung sind in der Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen“; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 und Beschl. V. 06.03.2013v – 4 BN 39.12).

Private Belange sind nicht erheblich berührt. Die Anlage befindet sich auf einem gemeindlichen Grundstück. Da die Flüssiggasversorgungsanlage am Standort bereits besteht, ist ein Sicherheitsbereich von 30 m auch derzeit schon zu berücksichtigen. Das nächstgelegene Baufeld (überbaubare Grundstücksfläche) im Baugebiet hält einen Abstand von ≥ 35 m ein.

3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Angesichts der Geringfügigkeit der Planung ist auf Ebene der anlagebedingten Auswirkungen keine erhebliche Betroffenheit der Belange des Natur- und Umweltschutzes erkennbar. Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Bereich ist planungsrechtlich als sonstiges Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen, so dass eine Versiegelung grundsätzlich zulässig ist. Allgemein ist auf Verkehrsflächen von einem höheren Versiegelungsgrad auszugehen als im Bereich von Versorgungsanlagen. Über das bereits bisher zulässige Maß hinaus sind keine zusätzlichen Eingriffe erkennbar.

Der Wegfall von 2 Pflanzgeboten für Obstbaumpflanzungen im Bereich des Geltungsbereichs ist durch die Verringerung der Versiegelung auf der Versorgungsfläche (Erdtanks in weitgehend unversiegeltem Boden) im Vergleich mit der bisherigen Verkehrsfläche (befestigter Parkplatz) ge-

rechtfertigt. Da der Bebauungsplan umfangreiche Grünordnungsmaßnahmen enthält und gemäß der Bilanz der Ursprungsplanung auch einen geringen Kompensationsüberschuss erzielt, ist der Wegfall für die Bewertung der Gesamtplanung unerheblich.

Von der Anlage gehen keine Emissionen und damit keine betriebsbedingten Auswirkungen aus. Der Anlieferverkehr beschränkt sich auf drei Befüllungen pro Jahr und ist damit unerheblich. Die Anlage arbeitet als geschlossenes System emissionsfrei, das Flüssiggas wird dem Behälter ausschließlich gasförmig entnommen und über bestehende Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt. Die erforderlichen Schutzabstände zu angrenzender Bebauung werden eingehalten. Stoffliche Belastungen für die Umwelt treten nicht auf.

Die baubedingten Auswirkungen entsprechen denen bei einer unveränderten Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden. Insgesamt können die baubedingten Auswirkungen bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Zeiten für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Mutterbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, u.a.) vernachlässigt werden.

Putgarten, Januar 2020

ausgefertigt: 22.4.2020

